

Kap. 87 S. 310, 5: *nimia est, si ausim dicere*. Diese Phrase ist in B, da an den Rand gesetzt, nicht mehr vollständig: *nimia* (...) / *si ausim dicere*. Die Ergänzung durch *est* liegt auf der Hand; indessen ist, wie der Vergleich mit C und D zeigt, noch ein zweites Wort¹³⁵⁾ ausgefallen: *est tamen*¹³⁶⁾.

Kap. 96 S. 350, 3 f.: *legatur mulcta immunitatis inscripta*. Auch hier hat B zwei Worte zunächst übersprungen und erst hinterher beigefügt: *mulcta immunit* (...)/. Mehr ist nicht sichtbar. Von Arx und Meyer von Knonau ergänzen zu *immunitatis*, wohl in Anlehnung an die Wendung *per mulctam immunitatis*, die einige Zeilen weiter unten (S. 351, 7) begegnet. In Wahrheit jedoch muß es heißen: *immunitati*¹³⁷⁾, so wie C und D schreiben. Die Dativform fordert auch der grammatische Bezug zu *inscripta*. Zudem wird der Sinn der Stelle um vieles klarer: *immunitas* muß nicht mehr wie bisher mühsam mit „Immunitätsbruch“ umschrieben werden¹³⁸⁾; der Begriff ist vielmehr dinglich aufzufassen, er bezeichnet hier das urkundliche Instrument, das Immunitätsdiplom¹³⁹⁾.

Kap. 102 S. 365, 8: *privata repositoria*. Das angebliche Adjektiv ist in B ein Randwort: *privat* (...)/; dahinter kann man nur noch den Ansatz zu einem Aufstrich erkennen. C und D haben *privatorum*¹⁴⁰⁾, eine Lesart, die wiederum einleuchtet und wohl auch das Ursprüngliche trifft, entspricht sie doch dem Ausdruck *fratrum privata* im gleichen Abschnitt (S. 365, 12)¹⁴¹⁾.

Kap. 104 S. 368, 5: *unum me maximum movet inter alia miracula*. Das letzte Wort hat in B gelitten, die Endung ist — aus dem immer gleichen Grunde — weggefallen. Nach den beiden jüngeren Kopien stand *miraculum*¹⁴²⁾ im Text. Die Wendung bildete demnach ein

¹³⁵⁾ In Kürzung (*ē tñ*) hatten beide Wörter genügend Platz.

¹³⁶⁾ Vgl. Goldast S. 80.

¹³⁷⁾ Vgl. Goldast S. 85.

¹³⁸⁾ Meyer von Knonau, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe Bd. 38 (1893) 148, übersetzt: „Es werde die für den Immunitätsbruch aufgezeichnete Geldstrafe verlesen.“ Ähnlich H. Helbling, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 3. Gesamtausgabe Bd. 102 (1958) 173: „Man verlese die für Immunitätsbruch aufgezeichnete Buße.“

¹³⁹⁾ Beispiele für *immunitas* in dieser Bedeutung bei J. F. Niermeyer, *Mediae latinitatis lexicon minus*, fasc. 6 (1958) 512.

¹⁴⁰⁾ Vgl. Goldast S. 88.

¹⁴¹⁾ Vgl. auch Casus S. 373, 5: *privata nostra ... ad pedes eius ponemus*; S. 374, 12: *postquam privata ... fuerint consumpta*.

¹⁴²⁾ Vgl. Goldast S. 89.